

INFORMATION



Hinweise zur Förderung in der Denkmalpflege

**„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“
(Grundgesetz Artikel 14, Absatz 2)**

Die Erhaltung und Bewahrung von Denkmälern ist von sozialer Relevanz, da sie als Teil des kulturellen Erbes für die gegenwärtige und kommende Generation(en) maßgeblich ist.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Denkmälern sind gemäß § 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, Denkmale denkmalgerecht instand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

Nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte können sowohl vom Land Mecklenburg-Vorpommern als auch von der Hansestadt Stralsund (Untere Denkmalschutzbehörde) Zuwendungen zur Unterstützung dieser Pflichtaufgabe gewährt werden.

Grundlage dafür ist die Richtlinie für die Bewilligung finanzieller Zuwendungen zur Erhaltung von Denkmälern in Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Oktober 1994 –VII 450, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 08.10.1998 (Amtsblatt M-V 1994 S. 1121 und 1998 S. 1291).

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die jeweilige Behörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für das laufende Haushaltsjahr ist der Antrag bis spätestens zum **31. Oktober** einzureichen.

Grundlage ist eine zuvor mit den Denkmalbehörden abgestimmte, beantragte und von der Unteren Denkmalschutzbehörde erteilte Genehmigung nach § 7 Denkmalschutzgesetz M-V.

Darüber hinaus hat jeder Denkmaleigentümer einen Anspruch auf gesetzlich geregelte steuerliche Erleichterungen, wenn er ein Denkmal in Absprache mit den zuständigen Behörden erhält und nutzt. Näheres dazu ist der Bescheinigungsrichtlinie zur Anwendung der §§7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes bei Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Baudenkmale zu entnehmen (Amtsblatt M-V 2015 S. 665).

Die sachgerechte Verwendung der bewilligten Mittel sind nach Beendigung der Maßnahme in Rücksprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde in einem Ortstermin sowie durch eine eingereichte Rechnung nachzuweisen.

Grundlage für eine Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde bei der Gewährung von städtischen Beihilfemitteln ist ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular des Denkmaleigentümers (siehe Formular). Ansprechpartner sind die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde.

INFORMATION



Für die Sicherung, den Erhalt und die Restaurierung von Denkmälern können Eigentümerinnen und Eigentümer darüber hinaus einen Förderantrag beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin stellen. Nähere Informationen finden Sie dazu auf der Homepage der Landesdenkmalpflege.

Stand: Juli 2022

Weitere Fragen besprechen Sie bitte mit:

Hansestadt Stralsund
Amt für Planung und Bau
Abteilung Planung und Denkmalpflege
Untere Denkmalschutzbehörde
Tel.: +49 (0)3831 252 623
E-Mail: stadtplanung@stralsund.de